

BVGer E-6371/2006 vom 4. Dezember 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6371_2006

FR: TAF E-6371/2006 du 4 décembre 2008

IT: TAF E-6371/2006 del 4 dicembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2002 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in der Schweiz Asyl gewährt und sie wurde als Ehefrau eines anerkannten Flüchtlings ebenfalls als Flüchtling anerkannt (sog. derivative Flüchtlingseigenschaft). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach einzig die Prüfung, ob die Beschwerdeführerin in eigener Person auch die originäre Flüchtlingseigenschaft gemäss

Art. 3 AsylG erfüllt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM würdigte in seiner Verfügung vom 3. Dezember 2002 die Vorbringen der Beschwerdeführerin zur geltend gemachten Inhaftierung unmittelbar nach der Flucht ihres Ehemannes aufgrund ihrer Ausführungen als asylrechtlich nicht relevant. So sei die Beschwerdeführerin nach ihrer Freilassung nicht mehr behelligt worden. Es liege nichts gegen sie oder gegen ihre Kinder vor. Sie habe selber klar zu Protokoll gegeben, dass sie und ihre Kinder keinerlei politische Tätigkeiten ausgeübt hätten. Zudem seien der Bruder und die Schwester ihres Ehemannes, L._____ und M._____, in C._____ geblieben. Sie seien somit dort nicht verfolgt bzw. gefährdet. Es könne daher nicht von einer begründeten Furcht der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Sie werde jedoch, weil sie mit einem in der Schweiz anerkannten Flüchtling verheiratet sei, gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anerkannt und ihr werde Asyl gewährt.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wird dazu eingewendet, die Beschwerdeführerin sei im Iran zu Unrecht inhaftiert, einen Monat lang festgehalten und geschlagen worden. Sie sei lediglich gegen Kautionsfreilassung freigelassen worden. Daher müsse sie bei einer Wiedereinreise in den Iran damit rechnen, anstelle des abwesenden Ehemannes inhaftiert zu werden (Reflexverfolgung). Die Vorinstanz habe den frauenspezifischen Gründen nicht genügend Rechnung getragen. Die Verurteilung ihres Ehemannes und die jahrelange Inhaftierung ihres Ehemannes hätten für sie eine schwere psychische Belastung dargestellt, zumal sie in dieser Zeit für die gemeinsamen Kinder alleine sorgen müssen. Schliesslich habe die Beschlagnahmung ihres Vermögens die wirtschaftliche Basis ihrer Existenz zerstört. Es sei zudem unerheblich, dass ihr Schwager und die Schwägerin - L._____ und M._____ - nicht in asylrelevanter Weise gefährdet seien. Sie stehe ihrem Ehemann gegenüber näher. Ferner wird in der Beschwerdeingabe auf die Verfolgungssituation von IKDP-Mitgliedern hingewiesen.

E. 5.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung an ihrem Standpunkt fest. Die Beschwerdeführerin sei nicht in asylrelevanter Weise verfolgt worden.

E. 5.4

Am (...) 2005 verstarb der Ehemann der Beschwerdeführerin.

E. 5.5

Mit Eingaben vom 3. März 2006 und vom 9. Juni 2006 weist die Beschwerdeführerin auf ihre Situation als Frau eines Verurteilten hin. Der frühe Tod ihres Ehemannes stehe in kausalem Zusammenhang mit der von ihm erlittenen, politischen Verfolgung. Sie leide deshalb an einem unerträglichen psychischen Druck. Sie und ihre Familie hätten jahrelang die Ungewissheit eines illegalen Aufenthalts in der Türkei erdulden müssen, wo ihnen ständig die Rückschiebung in den Iran gedroht habe.

E. 5.6

In seinem Schreiben vom 28. März 2008 wies das UNHCR-Büro in Genf darauf hin, die Vorbringen von B._____ seien in Bezug auf die Fluchtgründe aus dem Iran nicht glaubwürdig ausgefallen. Aus diesem Grund sei sein Asylgesuch abgelehnt worden. Aufgrund interner Vorschriften sei es nicht möglich, dem Bundesverwaltungsgericht die Verfahrensunterlagen des UNHCR zugänglich zu machen. Eine telefonische Rückfrage des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2008 ergab, dass B._____ zunächst - im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens - vom UNHCR in Ankara als Flüchtling anerkannt worden sei. Nachdem er untergetaucht sei und er im Jahre 2000 ein neues Asylgesuch gestellt habe, habe man aufgrund von Hintergrundinformationen erkannt, dass seine Fluchtgründe und damit auch die Vorbringen im ersten Asylgesuch von 1996 als nicht glaubhaft zu erachten seien. Die Akten aus dem Verfahren in der Türkei könnten gemäss den weltweit gültigen Richtlinien des UNHCR weder an Dritte, auch nicht an richterliche Asylbehörden, noch dem Betroffenen selber herausgegeben werden.

E. 5.7

In ihrer Stellungnahme vom 22. Mai 2008 hielt die Beschwerdeführerin dazu fest, der Vorinstanz seien im Zeitpunkt ihrer Verfügung vom 3. Dezember 2002 die Zweifel des UNHCR offensichtlich bekannt gewesen. Der Entscheid des UNHCR vom 25. August 2000 dürfte daher auf die Asylgewährung ihres Ehemannes kaum einen Einfluss gehabt haben.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Inhaftierung anlässlich eines vorgesehenen Besuches ihres inhaftierten Ehemannes im Gefängnis im Jahre 1988, wo man sie festgenommen habe, weil ihr Ehemann kurz zuvor geflüchtet war, nicht in Frage gestellt. Hingegen hat sie eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung verneint, zumal die Beschwerdeführerin keinerlei politische Tätigkeiten ausgeübt habe und zwei Geschwister ihres Ehemannes in C._____ geblieben seien. Demgegenüber stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, sie müsse bei einer Rückkehr damit rechnen, anstelle des abwesenden Ehemannes inhaftiert zu werden. Zudem habe sie gegen die Kautionsverfügung verstossen.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin erlittene Verfolgung (Inhaftierung) asylrechtlich relevant ist und ob

erhebliche Gründe für die Annahme einer begründeten Furcht der Beschwerdeführerin vor künftiger Reflexverfolgung bestehen und sie damit die Flüchtlingseigenschaft originär erfüllt.

E. 6.2.1

Was die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Inhaftierung im Jahre 1988 betrifft, stand diese im Zusammenhang mit der behördlichen Suche nach ihrem Ehemann, der aus dem Gefängnis geflüchtet und in die Türkei ausgereist war. Die Beschwerdeführerin entschloss sich aus diesen Gründen zur Ausreise.

E. 6.2.2

Hinsichtlich der Befürchtungen der Beschwerdeführerin vor Reflexverfolgung ist Folgendes festzuhalten: Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 6.2.3

Gemäss den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Erkenntnissen ist es im Iran in der Vergangenheit wiederholt zu Verfolgung von Familienangehörigen politischer Aktivisten, nach denen gefahndet wird, gekommen. Familienangehörige von Personen, die von den Behörden in besonderer Weise oppositioneller oder staatsfeindlicher Aktivitäten verdächtigt werden und sich ins Ausland abgesetzt haben oder anderweitig untergetaucht sind, müssen damit rechnen, von den iranischen Behörden gesucht, verhört und inhaftiert zu werden (vgl. Übersicht Reflexverfolgung und/oder Sippenhaft, SFH-Analyse, 13. September 2006; Country Reports on Human Rights Practices 2004, Iran, US Department of State, 28. Februar 2005; Michael Kirschner, Iran: Vorgehen iranischer Behörden und Rückkehrgefährdung für Mitglieder, Aktivisten und/oder Sympathisanten der Volksmujaheddin, S. 4, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] Bern, 15. September 2004).

E. 6.2.4

Wie den Akten entnommen werden kann, verstarb der Ehemann der Beschwerdeführerin (...) 2005. Aufgrund dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass die iranischen Behörden im heutigen Zeitpunkt kein Interesse an der Beschwerdeführerin mehr haben. Es ist auch unwahrscheinlich, die iranischen Behörden würden sie wegen des über zwanzig Jahre zurückliegenden Verstosses gegen die Kautionsverfügung, welche im Zusammenhang mit der damaligen behördlichen Suche nach ihrem Ehemann stand, weiterhin suchen. Überdies machte die Beschwerdeführerin keine eigene politische Tätigkeit oder eine Sympathie mit einer oppositionellen Organisation geltend (vgl. A40, S. 6 und 12). Schliesslich ist sie im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bestattung ihres Ehemannes in C._____ (vgl. Bestattungsanmeldung vom (...) 2005 und Bestätigung der PDKI vom 7. Juni 2006 in den Akten des Sohnes N._____ [E-6618/2006], pag. 69), mit den iranischen Behörden

offenbar in Kontakt getreten, was darauf schliessen lässt, dass sie keine begründete Furcht vor Verfolgung durch die iranischen Behörden hat. Wie die Vorinstanz zudem zutreffend dargelegt hat, halten sich zwei Geschwister des Ehemannes der Beschwerdeführerin weiterhin in der ursprünglichen Heimatregion C. _____ auf und wurden seit der bereits über zwanzig Jahre zurückliegenden Flucht des Ehemannes der Beschwerdeführerin von den iranischen Behörden nicht behelligt. Der Einwand auf Beschwerdeebene, wonach diese ihrem (verstorbenen) Ehemann nicht so nahe gestanden hätten wie die Beschwerdeführerin, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, wohnen diese doch immerhin am gleichen Ort wie seinerzeit deren verstorbener Bruder (Ehemann der Beschwerdeführerin) sowie weitere als Flüchtlinge anerkannte Brüder (N..., N..., N...), weshalb von einer engeren Beziehung ausgegangen werden kann (vgl. A32, S. 3). Insgesamt bestehen demnach keine Hinweise darauf, dass die iranischen Behörden im heutigen Zeitpunkt weiterhin ein Interesse an der Beschwerdeführerin haben könnten. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung kann verneint werden.

E. 6.3

Nach dem Gesagten erfüllt die Beschwerdeführerin die originäre Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Der Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer Heirat mit einem in der Schweiz anerkannten Flüchtling jedoch mit Verfügung vom 3. Dezember 2002 die derivative Flüchtlingseigenschaft anerkannt und das Asyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG gewährt worden. Durch die jetzige Abweisung der Feststellung der originären Flüchtlingseigenschaft ändert hieran nichts, und die Beschwerdeführerin geniesst auch weiterhin Asyl in der Schweiz.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall erfüllt, da die vorliegende Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann und von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Das Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ist daher gutzuheissen. Der Beschwerdeführerin sind somit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.